



BUNDESPATENTGERICHT

10 W (pat) 702/07

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Geschmacksmusteranmeldung 406 05 439.8

(wegen Zahlung der Anmeldegebühr)

hat der 10. Senat (Juristischer Beschwerdesenat und Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 1. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Schülke sowie die Richterinnen Martens und Richter Eberhard

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Anmelder reichte am 17. Oktober 2006 einen Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters unter Angabe der Erzeugnisse „Behinderten-Trays und Teller“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ein.

Mit Bescheid vom 3. November 2006 teilte ihm das DPMA mit, zu seiner Anmeldung sei die Anmeldegebühr in Höhe von €70,00 sowie Bekanntmachungskosten in Höhe von €24,00, mithin ein Betrag von €94,00 zu entrichten. Dies habe innerhalb von 3 Monaten ab Einreichung der Anmeldung zu erfolgen, andernfalls gelte die Anmeldung als zurückgenommen. Nachdem die Anmeldegebühr nicht bezahlt worden war, teilte das DPMA dem Anmelder mit Bescheid vom 15. Mai 2007 mit, die Anmeldung gelte daher als zurückgenommen. Diese Rechtsfolge werde mit einem beschwerdefähigen Beschluss festgestellt werden, was durch Beschluss vom 31. Juli 2007 erfolgte.

Hiergegen richtet sich die am 30. August 2007 beim DPMA eingegangene Beschwerde, die eine Lastschriftinzugsermächtigung für die Beschwerdegebühr enthält. Der Anmelder hat im Beschwerdeverfahren weder Anträge gestellt noch seine Beschwerde begründet.

II.

Die zulässige Beschwerde des Anmelders hat keinen Erfolg.

Die Feststellung des DPMA, die Geschmacksmusteranmeldung gelte als zurückgenommen (§ 16 Abs. 2 GeschmMG), ist zu Recht erfolgt.

Die sinngemäß angefochtene Entscheidung des DPMA vom 31. Juli 2007 ist inhaltlich nicht zu beanstanden. Mit der Einreichung einer Geschmacksmusteranmeldung nach § 11 GeschmMG wird die Anmeldegebühr fällig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PatKostG), die dann innerhalb einer Frist von 3 Monaten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Pat-

KostG) zu zahlen ist. Die Anmeldegebühr für die am 17. Oktober 2006 beim Patentamt eingegangene Anmeldung hätte daher bis zum 17. Januar 2007 entrichtet werden müssen. Eine Zahlung ist bis heute nicht erfolgt.

Schülke

Eberhard

Martens

Pr